

Prüfungen während der Schwangerschaft und den gesetzlichen Mutterschutzfristen

Hier sind die verschiedenen Möglichkeiten und der jeweilige organisatorische Umgang mit Prüfungen während der Schwangerschaft und der gesetzlichen Mutterschutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes/ 12 Wochen nach Früh- oder Mehrlingsgeburt) aufgezeigt.

Bitte beachten Sie, dass die Prüfungsregeln nur dann in Kraft treten können, wenn eine Mitteilung der Schwangerschaft an die Hochschule erfolgt ist.

1. Urlaubssemester:

Sie sind dürfen in einem Urlaubssemester keine Prüfungsleistungen erbringen und sind zur Anmeldung gesperrt.

2. Studium während der Schwangerschaft:

a. Während der Schwangerschaft bis zur Beginn der Mutterschutzfristen:

In der Schwangerschaft gelten bis zum Beginn des Mutterschutzes grundsätzlich die herkömmlichen Regeln Ihrer Prüfungsordnung. Nähere Informationen zu Prüfungsangelegenheiten finden sie [hier](#).

b. Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen

Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen dürfen Sie keine Prüfungsleistungen erbringen und sind zur Anmeldung gesperrt. Das Prüfungsamt kann direkt bei Meldung einer Schwangerschaft bei Service-Anmeldungen einen Rücktritt verbuchen und somit sind Sie automatisch entschuldigt.

c. Verzicht auf die gesetzlichen Mutterschutzfristen:

Wenn Sie auf die gesetzlichen Mutterschutzfristen verzichten, dürfen Sie sich weiterhin zu Prüfungen anmelden und daran teilnehmen, sind aber **nicht dazu verpflichtet**. Bitte beachten Sie, dass aus organisatorischen Gründen des Portals eine Service-Anmeldung weiterhin erfolgt, Sie aber während der Mutterschutzfristen nicht an den Prüfungen teilnehmen müssen.

Sollte eine Teilnahme an Prüfungen (Service-Anmeldung und freiwillige Anmeldung) nicht gewünscht oder nicht möglich sein, melden Sie sich bitte möglichst **vor oder bis 3 Tage nach der Prüfung** schriftlich bei Ihrem zuständigen Prüfungsamt. Nur dann können Sie von der Prüfung entschuldigt werden und das Prüfungsamt verbucht entsprechend den Rücktritt (RUE). Das Einreichen eines Attests ist aufgrund der nachgewiesenen Schwangerschaft nicht erforderlich.